

BELGIQUE

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

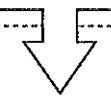


24059506

Hinterlegt bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts EUPEN
--

29. März 2024

IA/ der Greffier	Kanzlei
---------------------	---------



Unternehmensnr. : **0231 455 559**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Interkommunale Vereinigung in der Form einer Genossenschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 Eupen, Bellmerin 37**

Gegenstand

der Urkunde : Generalversammlung: Anpassung GGV

Aus einer Urkunde vom 15. März 2024, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen. Die Gesellschaft hat bereits die Form angenommen, die ihrer aktuellen Form am nächsten ist, nämlich die Genossenschaft.

Die Generalversammlung war und ist nämlich der Ansicht, dass der Gegenstand, die Ziele, der Zweck und die Werte der Gesellschaft den Bedingungen entsprechen, um die gesetzliche Form der Genossenschaft beizubehalten.

Die Versammlung stellt fest, dass das Kapital in Höhe von 126.524,85 Euro, welches gänzlich eingezahlt ist, und die gesetzliche Reserve von Recht wegen in ein nicht verfügbares Eigenmittelkonto umgewandelt worden sind. Es bestehen 5.104 Aktien. Die Versammlung beschließt diese Posten als verfügbare Mittel zu buchen, die folglich nicht mehr in den Statuten erwähnt werden müssen.

Die Gesellschaft hat die Form einer Genossenschaft, mit folgenden Statuten:

Kapitel I - Rechtsform - Name - Sitz - Zweck - Dauer

Artikel 1 – Rechtsform und Name

Die Gesellschaft ist eine interkommunale Vereinigung in der Form einer Genossenschaft unter dem Namen „**MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**“.

Sie wird geregelt durch den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung („KLDD“).

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region festigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3 – Zweck

Die Interkommunale hat als Gesellschaftszweck den Unterricht der Grundsätze der Musikkunst und die Entwicklung des Gruppengesangs durch die Einrichtung von Gesangs- und Nebenkursen, sowie den Unterricht der Grundsätze der Theater- und Tanzkunst innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 4 – Dauer

Gemäß Artikel L 1523-4 darf die Existenzdauer der Interkommunalen nicht 30 Jahre überschreiten. Die Interkommunale darf allerdings um eine oder mehrere Fristen verlängert werden, von denen keine eine Dauer von 30 Jahren überschreiten darf.

Aufgrund Urkunde des Notars Jakubowski in Eupen vom 5. Juni 2014, veröffentlicht in den Anlagen zum belgischen Staatsanzeiger vom folgenden 26. Juni, unter Nummer 14123795, wurde die Dauer der Interkommunalen ab dem 1. September 2015 um weitere 30 Jahre verlängert, also bis zum 1. September 2045.

Kapitel II - Einlagen – Beitragsaufbringung – Verteilung der Einschreibegebühr der Schüler

Artikel 5 – Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden 5.104 Aktien ausgestellt.

Jede Aktie gibt ein gleiches Recht bei der Verteilung der Gewinne und Liquidationserlöse.

Artikel 6 – Ausgabe neuer Aktien

Neue Aktien können nur von Personen gezeichnet werden, die durch das Verwaltungsorgan festgelegten Bedingungen erfüllen, um Aktionär werden zu können.

Artikel 7 – Beitragsaufbringung, Verteilung der Einschreibegebühr der Schüler und Funktionskosten

1. Die Gemeinden, in denen Musikunterricht erteilt wird, stellen der Musikakademie Räumlichkeiten und Mobiliar zur Verfügung. Sie tragen die Kosten für die Miete, die Beleuchtung, die Heizkosten und die Reinigung dieser Räumlichkeiten.

2. Die Höhe der Einschreibegebühr, die die Schüler jährlich zahlen, legt das Verwaltungsorgan in der Inneren Dienstordnung fest. Die Beträge werden denjenigen Gemeinden zurückerstattet, in denen Musikunterricht erteilt wird. Falls ein Schüler Gesamtunterricht in einer Gemeinde und individuelle Unterricht in einer anderen Gemeinde erhält, erfolgt eine prozentuale Aufteilung entsprechend der Stundenanzahl.

3. Die verbleibenden Funktionskosten, die nicht von der Gemeinschaft getragen werden (u.a. Verwaltungspersonal, Fahrtkosten der Lehrpersonen, Lehr- und Lernmaterial usw.), werden jährlich nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt – zur Hälfte aufgrund der Anzahl Gemeindebewohner – zur Hälfte aufgrund der Musik-Schüler der jeweiligen Gemeinde.

Für die Verteilung dieser Funktionskosten wird die Gemeinde belastet, aus der der Schüler stammt, in Übereinstimmung mit Artikel L 1523-2 § 11 des KLDD.

Artikel 8 – Personalübernahme

Das Personal der ehemaligen Musikakademie „Eupen-Bütgenbach“ wird vollständig von der Interkommunalen übernommen. Das Personal der ehemaligen deutschsprachigen Sektionen von Kelmis und Sankt Vith wird ebenfalls von der Interkommunalen übernommen, jedoch nur für die dort erteilten Unterrichtsstunden. Diese Integrierung wird auf Basis des Verhältnisses, der Regelungen und Baremen zur Festlegung der Arbeits- und Besoldungsbedingungen des besagten Personals am 31. August 1985, sowie unter Berücksichtigung ihres Statuts ausgeführt. Die Interkommunale übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der ehemaligen Musikakademie gegenüber dem sich im Dienste befindlichen, oder gegenüber dem pensionierten Personal.

Artikel 9 – Verbindlichkeiten

Die Interkommunale ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die Ausgaben zur Folge haben, die nicht mittels ihrer Einkünfte, ihrer Reserven oder Einlagen gedeckt werden könnten.

Artikel 10 – Haftung der Aktionäre

Die Aktionäre sind weder unter sich, noch gegenüber der Interkommunalen solidarisch haftbar.

Für alle Verbindlichkeiten, die diese eingegangen ist, sind sie nur verantwortlich für ihre Einlagen.

Kapitel III - Titel

Artikel 11 – Art der Aktien

Alle Aktien werden im Aktienbuch eingetragen, welches in elektronischer Form geführt werden kann.

Bei einer Aufteilung des Eigentumsrechts für eine Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt in das Namensaktienbuch eingetragen.

Die Veräußerungen treten für die Gesellschaft und Dritte erst ab dem Datum der Eintragung in das Namensaktienbuch in Kraft.

Artikel 12 – Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Aktie an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum, die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Kapitel IV – Aufnahme, Rücktritt und Ausschluss

Artikel 13 – Aufnahme

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um Aktionär der Gesellschaft werden zu können, werden vom Verwaltungsorgan festgelegt, um den Lasten Rechnung zu tragen, die von den ehemaligen Aktionären bereits vorher getragen worden sind.

Um als Aktionär zugelassen zu werden, muss ein Dritter, der Aktionär der Gesellschaft werden möchte, die Zustimmung der Generalversammlung einholen.

Zu diesem Zweck muss der Kandidat per Einschreiben oder per Post oder E-Mail an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft einen Antrag an das Verwaltungsorgan richten, der seinen Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz, sowie die Anzahl der Aktien, die er zu zeichnen wünscht, beinhaltet.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens muss das Verwaltungsorgan die Generalversammlung einberufen, um über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden.

Innerhalb von acht Tagen, nachdem die Generalversammlung zusammengetreten ist und einen Beschluss gefasst hat, teilt das Verwaltungsorgan dem Antragsteller per Einschreiben oder per normaler Post oder per E-Mail mit, wie sein Antrag beantwortet wurde.

Die Generalversammlung kann den Antrag mit einer Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Zulassung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 14 – Rücktritt

Ein Aktionär kann lediglich in Fällen, die von Artikel L 1523 – 5 vorgesehen sind, vor Ablauf der Dauer der Interkommunalen ausscheiden.

Der Rücktritt eines Aktionärs kann nicht angenommen werden, wenn er zur Folge hat, dass die Anzahl der angeschlossenen Gemeinde auf weniger als drei verringert wird.

Artikel 15 – Ausschluss

1. Die Gesellschaft kann einen Aktionär aus wichtigem Grund ausschließen. Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden annulliert.

2. Der ausgeschlossene Aktionär hat keinen Anspruch darauf, den Wert seiner eingezogenen Aktien wiederzuerlangen.

3. Nur die Generalversammlung ist befugt, einen Ausschluss zu beschließen.

Der begründete Antrag auf Ausschluss wird dem Aktionär per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die er der Gesellschaft mitgeteilt hat, mitgeteilt. Wenn der Aktionär sich dafür entschieden hat, mit der Gesellschaft per Post zu kommunizieren, wird ihm der Vorschlag per Einschreiben mitgeteilt.

Der Aktionär, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, sich innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ausschlussvorschlags schriftlich und auf die gleiche Art und Weise bei der Generalversammlung zu äußern.

Der Aktionär muss auf seinen Antrag hin angehört werden.

Jeder Ausschlussbeschluss ist zu begründen.

4. Das Verwaltungsorgan teilt dem betroffenen Aktionär den begründeten Beschluss über den Ausschluss innerhalb von 15 Tagen per E-Mail an die E-Mail-Adresse mit, die der Aktionär der Gesellschaft mitgeteilt hat. Wenn der Aktionär sich dafür entschieden hat, mit der Gesellschaft per Post zu kommunizieren, wird ihm die Entscheidung per Einschreiben mitgeteilt.

Kapitel V – Verwaltung – Kontrolle

Artikel 16 – Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um physische oder rechtliche Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutären Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung verliehen.

Die Verwalter bestehen zumindest aus den folgenden Personen:

- ein Verwalter pro angeschlossene Gemeinde;
- drei Verwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die durch deren Regierung vorgeschlagen werden;
- ein Verwalter von der VoG „Musikverband Födekan Ostbelgien“.

Das Verwaltungsorgan kann als Mitglieder mit beratender Stimme zwei Vertreter der Lehrerschaft, den Direktor und den Sekretär, Mitglied des Personals der Interkommunalen, hinzuziehen. Das Verwaltungsorgan kann ebenfalls Experten hinzuziehen.

Die Verwalter der angeschlossenen Gemeinde, der Regierung und der Organisation werden durch die Generalversammlung ernannt gemäß Artikel L 1523-15 des KLDD.

Artikel 17 – Befugnisse des Verwaltungsorgans und Geschäftsordnung

Das Verwaltungsorgan kann alle Handlungen vornehmen, die für die Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft notwendig oder nützlich sind, vorbehaltlich der Handlungen, die das Gesetz und die Satzung der Generalversammlung vorbehalten.

Das Verwaltungsorgan verabschiedet eine Geschäftsordnung, die den durch die Generalversammlung gemäß Artikel L 1523-14 festgelegten Mindestinhalt umfasst. Sie wird den Verwaltern sofort nach ihrem Amtsantritt zur Unterschrift vorgelegt und gibt die Einsichtsmodalitäten und Besichtigungsrechte der Gemeinderatsmitglieder, wie in Artikel L 1523-13 § 2 vorgesehen, an.

Jedes Jahr stellen die Verwalter ein Inventar und eine Jahresabrechnung für jeden Tätigkeitsbereich sowie eine konsolidierte Jahresabrechnung auf. Die Jahresabrechnung enthält die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Liste der Auftragnehmer und den Anhang, die insgesamt ein Ganzes bilden.

Außerdem stellen die Verwalter einen Bericht auf, in dem sie über ihre Verwaltung Rechenschaft geben. Dieser Bericht enthält unter anderem einen Kommentar zur Jahresabrechnung zur genauen Erklärung der Entwicklung der Geschäfte und der Gesellschaftslage. Der Bericht enthält auch Angaben bezüglich der nach dem Abschluss des Rechnungsjahres eingetretenen Ereignisse.

Das Verwaltungsorgan erlässt den in Artikel L 1523-13 § 3 vorgesehenen strategischen Plan und den in Artikel L 512-5 vorgesehenen spezifischen Bericht über die Beteiligungen. Das Verwaltungsorgan überreicht dem in Artikel L 1523-24 erwähnten Kollegium die Dokumente und den Verwaltungsbericht mindestens 40 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, um ihnen zu ermöglichen, die in Artikel L 1523-13 § 3 vorgesehenen Berichte aufzustellen.

Artikel 18 – Ernennung der Verwalter

Die von den Stadt- beziehungsweise Gemeinderäten beauftragten Verwalter werden von der Generalversammlung auf einer Liste von Kandidaten ernannt, wobei jede angeschlossene Gemeinde nur einen Vertreter vorschlagen kann. Die drei Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden durch die Regierung vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt. Das Mitglied, das von der Organisation Födekan vorgeschlagen wird, wird von der Generalversammlung ernannt.

Die Verwalter können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden. Das Mandat endet durch Ausscheiden, Tod, Abberufung durch die Generalversammlung und für die Gemeinderatsmitglieder, die Verwalter sind, infolge des Verlusts der Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied.

Bei der Erneuerung der Gemeinderäte, schlagen diese ihre neuen Vertreter für die Interkommunale vor, die dann durch eine außerordentliche Generalversammlung ernannt werden. Dieselbe Generalversammlung entlastet die scheidenden Verwalter.

Die Verwalter können wieder gewählt werden.

Wird das Mandat eines Verwalters vakant, haben die verbleibenden Verwalter dafür zu sorgen, dass dieses Mandat, auf Vorschlag der betreffenden Gemeinden, Organisation oder Regierung, erneut besetzt wird. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die endgültige Wahl und Ernennung bei ihrer nächsten Sitzung vor.

Das Amt des Direktors, der Lehrperson und des Schrift- und Kassenführers ist nicht mit dem Mandat des stimmberechtigten Verwalters vereinbar; jedoch können diese Personen Verwalter mit beratender Stimme sein.

Das Verwaltungsorgan ernennt, suspendiert und entlässt den Direktor, die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal der Schule.

Das Verwaltungsorgan wählt unter den Gemeindevertretern einen Vorsitzenden und eventuell einen Vize-Vorsitzenden und zwar in seiner ersten Sitzung nach der Wahl der Verwalter durch die Generalversammlung. Sie werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt, außer anderslautender Entscheidung des Verwaltungsorgans. Wenn der Vorsitzende sein Amt aus irgendeinem Grunde nicht ausüben kann, wird er vom Vize-Vorsitzenden ersetzt und in dessen Abwesenheit von dem Gemeindevertreter, der am längsten Mitglied des Verwaltungsorgans ist. Bei gleich langer Mitgliedschaft übernimmt das älteste Mitglied das Amt des Vorsitzenden.

Das Verwaltungsorgan ernennt einen Schriftführer, der ebenfalls das Amt des Kassenführers innehat.

Artikel 19 – Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann auf eigene Verantwortung die laufende Geschäftsführung (insbesondere die Erledigung aller dringenden Maßnahmen administrativer Art) sowie die Vertretung der Interkommunalen in Bezug auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, die den Titel eines delegierten Verwalters tragen, oder einem oder mehreren Direktoren übertragen, gemäß Artikel L 1523-18 des KLDD. Gibt es mehrere Direktoren bilden diese ein Direktionskomitee.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln.

Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben für die Personen beauftragt mit der täglichen Geschäftsführung fest. Es kann ihre Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 20 – Entlohnungsausschuss

Das Verwaltungsorgan bildet aus seiner Mitte einen Entlohnungsausschuss. Dieser Ausschuss gibt der Generalversammlung Empfehlungen für jeden Beschluss betreffend die Anwesenheitsvergütungen, die eventuellen Dienstzulagen und gegebenenfalls alle sonstigen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, die den Verwaltern direkt oder indirekt gewährt werden.

Er legt die Entlohnungen und gegebenenfalls alle sonstigen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, die mit den Führungsfunktionen direkt oder indirekt verbunden sind, fest.

Er legt eine Geschäftsordnung fest, die den Rahmen der seine Arbeitsweise regelt, eindeutig formuliert.

Der Entlohnungsausschuss setzt sich aus 5 Verwaltern zusammen, die unter den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Räte der angeschlossenen Gemeinden, gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden, einschließlich des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans, der den Vorsitz des Ausschusses führt. Die Mandate innerhalb dieses Ausschusses werden unentgeltlich ausgeübt.

Artikel 21 – Entlohnungen

Die Verwalter und Direktoren erhalten Sitzungsgelder, die jährlich durch die Generalversammlung festgelegt werden, auf Vorschlag des Entlohnungsausschusses.

Diese Sitzungsgelder werden nicht den Verwaltern und Direktoren ausgezahlt, die direkt oder indirekt durch die Musikakademie in Form eines Gehaltes entschädigt werden. Die Fahrtkosten werden pro Kilometer, die für die Musikakademie zurückgelegt werden und gemäß dem Tarif, welcher durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Personal angewandt wird, vergütet.

Artikel 22 – Vertretung

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter vertreten durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltern, wovon einer der Vorsitzende des Verwaltungsorgans sein muss.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung, vertritt jeder delegierte Verwalter oder Direktor die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Artikel 23 – Interessenskonflikte

In Abweichung der Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs gelten die in Artikel L 1531-2 § 1 des KIDD ausgesprochenen Verbote für Verwalter, Direktoren und Schriftführer.

Artikel 24 – Sitzungen des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan tritt auf Einladung seines Vorsitzenden so oft zusammen, wie es notwendig ist, und darüber hinaus auf Antrag von mindestens drei Verwaltern.

Außer in gebührend begründeten, dringenden Fällen erfolgt die Einberufung zu einer Versammlung per wenigstens 15 Tage vor dem Tag der Versammlung an den Wohnsitz geschickten Brief. Dieses Schreiben enthält die Tagesordnung. Die Unterlagen können auf elektronischem Wege mitgeteilt werden. Jeglicher auf der Tagesordnung eingetragene Punkt, der Anlass zu einem Beschluss geben kann, wird außer bei gebührend begründeter Dringlichkeit mit einem Beratungsentwurf versehen, der eine Darlegung der Beweggründe und einen Beschlussentwurf enthält.

Im Falle eines Beschlusses, der kommerzielle und strategische Interessen betrifft, kann der Beratungsentwurf keinen Beschlussentwurf beinhalten, gemäß Artikel L 1523-10 § 2.

Artikel 25 – Abstimmung

Das Verwaltungsorgan kann nur dann gültig tagen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Verwalter anwesend oder vertreten ist. Den Verwaltern wird die Möglichkeit gelassen sich durch einen anderen Verwalter vertreten zu lassen durch Vollmacht. Es ist jedoch jedem anwesenden Verwalter nur möglich einen abwesenden Verwalter zu vertreten. Ist die Mehrheit Verwalter nicht anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, wo unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über die zum zweiten male auf die Tagesordnung gesetzten Punkte beschlossen wird.

Die Beschlüsse aller Organe sind nur dann gültig, wenn sie außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch die Stimmenmehrheit der in diesen Organen anwesenden oder vertretenen Gemeinden erhalten haben.

Handelt es sich um Personalfragen, muss geheim abgestimmt werden und man verfährt gemäß Artikel L 1122-27 und L 1122-28 des KLDD.

Artikel 26 – Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden in Protokollen festgehalten, die ohne leere Felder oder Zwischenzeilen in ein Register eingetragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Artikel 27 – Kontrolle der Gesellschaft

1. Die Kontrolle der Interkommunalen ist gewährleistet durch ein Kollegium von Bücherrevisoren, das sich aus einem Revisor und einem befugten Vertreter des regionalen Kontrollorgans zusammensetzt.

Es ist mit der Kontrolle der Finanzlage der Jahresabrechnung und der Regelmäßigkeit der geschäftlichen Abwicklungen im Hinblick auf den Kodex der Gesellschaften und der Statuten der Interkommunalen beauftragt.

2. Der Revisor wird durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren ernannt. Sie legt ebenfalls sein Honorar fest.

Der Vertreter des vorerwähnten regionalen Kontrollorgans wird auf Vorschlag des Letzteren durch die Generalversammlung ernannt.

Kapitel VI – Generalversammlung

Artikel 28 – Generalversammlung

Die ordnungsgemäß gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse verpflichten alle, selbst die abwesenden oder anderen denkenden Aktionäre.

Die Zuständigkeitsbereiche der Generalversammlung werden in Artikel L 1523-14 aufgeführt.

Jährlich wird am letzten Dienstag des Monats November eine ordentliche Generalversammlung am Sitz abgehalten. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben.

Gemäß Artikel L 1523-13 muss das Verwaltungsorgan jährlich mindestens zwei Generalversammlungen einberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten, oder auf Anfrage eines Drittels der Verwalter oder des Kollegiums der Buchrevisoren. Die Anfrage hat die auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände anzugeben.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine neue Generalversammlung binnen 30 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie kann alsdann gültig beschließen, gleich welche die Anzahl der anwesenden Aktien ist. In diesem Falle trägt das Einberufungsschreiben den Wortlaut der gegenwärtigen Bestimmung.

Artikel 29 – Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen als Beobachter den Generalversammlungen beiwohnen, außer wenn es sich um Personalfragen handelt. In diesem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit aus, und die öffentliche Sitzung kann erst dann wieder beginnen, wenn die Diskussion über diesen Punkt abgeschlossen ist.

Artikel 30 – Sitzungen - Protokolle

Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder des Vize-Vorsitzenden oder, in Ermangelung dessen, von einem anwesenden Aktionär abgehalten, der die meisten Aktien besitzt oder, bei Parität, von dem ältesten. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär, die Versammlung wählt zwei Wahlprüfer unter ihren Mitgliedern.

Die Protokolle, die die Beschlüsse der Generalversammlung festhalten, werden in ein am Sitz geführtes Sonderregister eingetragen. Sie werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Die an Dritte zu sendenden Kopien werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans und vom Sekretär unterzeichnet.

Artikel 31 – Beschlüsse

Alle Aktionäre haben bei der Generalversammlung Stimmrecht. Sie verfügen über so viele Stimmen, wie sie Aktien innehaben.

Die Gemeinden verfügen über die Stimmenmehrheit gemäß der Artikel L 1523-8 und L 1523-9 des KLDD. Bevor sie der Generalversammlung beitreten, müssen die Aktionäre oder deren Vertreter eine Anwesenheitsliste, in der die Namen der Aktionäre und die Anzahl der vertretenen Aktien angegeben werden, unterschreiben. Dieses vom Vorsitzenden für richtig bescheinigte Liste wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

Die Generalversammlung kann nur gültig über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschließen. Die Gemeinderäte müssen in die Lage versetzt werden, über jeden Tagesordnungspunkt der Generalversammlung zu beraten und abzustimmen. Um dies zu gewährleisten werden den Aktionären 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung die Tagesordnung und sämtliche Unterlagen zugestellt.

Das Stimmrecht wird gemäß Artikel L 1523-12 ausgeübt. Außerdem ist die Stimmenmehrheit der Gemeindevertreter erforderlich.

Artikel 32 – Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann Statutenabänderungen nur dann vornehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die der Interkommunale angeschlossenen Personen öffentlichen Rechts dürfen sich nur getrennt und bis zu einer bestimmten Summe verpflichten;

Bezüglich jeder Statutenänderung, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich bringt, müssen die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden, darüber zu beraten, gemäß des Artikels L 1523-6 des KLDD.

Fehlende Gutachten gelten als Zustimmung.

b) die Einladung zur Generalversammlung muss neben der Tagesordnung auch den Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen enthalten;

c) die Hälfte der Anzahl Aktionäre müssen vertreten sein.

Falls letztere Bedingung nicht erfüllt ist, wird eine neue Generalversammlung einberufen, die dann gültig beschließt gleich wie groß die Anzahl der vertretenen Aktionäre ist.

Alle Statutenänderungen sowie alle Beschlüsse bezüglich der Ausschließung von Aktionären verlangen die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, wobei die Zweidrittelmehrheit der von Vertretern der Gemeinde der Gemeindeaktionäre abgegebenen Stimmen ebenfalls erreicht werden muss, gemäß Artikel L 1523-12 § 2 des KLDD.

Die Beschlüsse über Abänderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Eine Zweidrittelmehrheit ist ebenfalls notwendig, wenn es um einen Beschluss über die Entlassung eines Verwalters geht.

Artikel 33 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung vom Verwaltungsorgan um höchstens drei Wochen verlängert werden. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, werden andere gefasste Beschlüsse durch diese Verlängerung nicht annulliert. Die zweite Versammlung berät über dieselbe Tagesordnung und trifft endgültige Entscheidungen.

Kapitel VII – Geschäftsjahr – Verteilung - Reserven

Artikel 34 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

Am letzteren Datum werden die Buchungen abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Bestandsaufnahme sowie den Jahresabschluss, dessen Veröffentlichung es gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Generalversammlung veranlasst.

Artikel 35 – Verteilung - Reserven

Der positive Saldo der Erfolgsrechnung stellt den zu verteilenden Überschuss dar. Dieser Überschuss entspricht der Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen.

Diese Erträge bestehen aus:

- 1)den Erträgen, die aus den Beiträgen der Schüler für die Unkosten entstehen (Einschreibegebühren);
- 2)den Subventionen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- 3)den jährlichen Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden.

Der vorteilhafte Überschuss der Erfolgsrechnung, nach Abzug aller Lasten, allgemeiner Unkosten und erforderlichen Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Vereinigung.

Der Überschuss wird den Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Beitrag zurückerstattet. Jede Aktie hat also gleiches Recht bei der Gewinnverteilung.

Artikel 36 – Speziale Genehmigungsbehörde

Entsprechend Artikel 37 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Juli 1989 über die Vormundschaft der Gemeinden, Provinzen und Interkommunalen der Wallonischen Region, werden die Jahresrechnungen der Aufsicht der Spezialen Genehmigungsbehörde vom Dekret des 1. April 1999 gemäß Artikel L 3131-1 §3,2 unterworfen sein.

Kapitel VIII – Auflösung – Liquidierung

Artikel 37 – Auflösung

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt.

Artikel 38 – Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer, werden der oder die amtierenden Verwalter zu Liquidatoren gemäß dieser Satzung ernannt, wenn kein anderer Liquidator ernannt wurde, unbeschadet des Rechts der Generalversammlung, einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse und Bezüge festzulegen.

Artikel 39 – Verteilung der Netto-Aktiva

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

Kapitel IX – Verschiedene Bestimmungen

Artikel 40 – Wohnsitzwahl

Zur Ausführung der Statuten gibt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger den Sitz an, an dem ihn alle Mitteilungen, Anordnungen, Zuweisungen und Zustellungen rechtsgültig erreichen, sofern er nicht im Hinblick auf die Gesellschaft eine andere Anschrift in Belgien gewählt hat.

Artikel 41 – Gerichtliche Zuständigkeit

Für jede Streitigkeit zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung dieser Statuten sind ausschließlich die Gerichte des Sitzes zuständig, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 42 – Allgemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung verankert, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als ungeschrieben

Zweiter Beschluss

Der Sitz ist an folgender Adresse gefestigt: 4700 Eupen, Bellmerin 37.

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt die aktuellen Geschäftsführermandate zu beenden und erteilt ihnen Entlastung für die Ausübung ihrer Mandate.

Die Versammlung beschließt umgehend die folgenden Personen zu nicht-statutären Verwaltern für eine unbestimmte Dauer zu ernennen, in Übereinstimmung mit Artikel 16, Absatz 3 der Statuten:

1)Herr Paul Mattar, wohnhaft in 4700 Eupen, Hochstraße 42,-

2)Frau Claudia Schröder, wohnhaft in 4700 Eupen, Stockem 30A,-

3)Herr Tom Fischer, wohnhaft in 4700 Eupen, Im Peschgen 14,-

als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT,-

4)Herr Werner Baumgarten, wohnhaft in 4700 Eupen, Buschbergerweg 102, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die STADT EUPEN,-

5)Herr Jürgen Schlabertz, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Neidingen 17/B, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE SANKT VITH,-

6)Frau Iris Lampertz, wohnhaft in 4728 Hergenrath, Auf'm Genster 6, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE KELMIS,-

7)Frau Monika Höber, wohnhaft in 4731 Raeren-Eynatten, Freientsbenden 79, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE RAEREN,-

8)Frau Viviane Jost, wohnhaft in 4760 Büllingen, Zur Rotheck 17, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE BÜLLINGEN,-

9)Herr Daniel Franzen, wohnhaft in 4750 Nidrum, Feldstraße 46, als Verwalter vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE BÜTGENBACH,-

10)Herr Norbert Mertes, wohnhaft in 4770 Born, Dellenstraße 41, vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE AMEL,-

11)Herr Patrick Thevissen, wohnhaft in 4710 Lontzen, Grünstraße 47, vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE LONTZEN,-

12)Frau Erika Theis, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Zum Knupp, Lascheid, 34, vorgeschlagen und entsendet durch die GEMEINDE BURG-REULAND,-

13)Frau Brigitte Cloot, wohnhaft in 4700 Eupen, Vervierserstraße 14, vorgeschlagen und entsendet durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Musikverband Födekom Ostbelgien“.

*

Direkt im Anschluss bestätigt das Verwaltungsorgan das Mandat der folgenden Personen als Direktoren (Personen beauftragt mit der täglichen Geschäftsführung):

-Herr MARLY Luc, wohnhaft in 4700 Eupen, Peter-Becker-Straße 40;

-Herr ALDENHOFF Jean-Pierre, wohnhaft in 4711 Lontzen-Walhorn, Sandstraße 3;

-Herr FRANZEN Daniel, vorgenannt.

Zuletzt wird das Mandat der GEMEINDE BÜTGENBACH, dessen ständiger Vertreter Herr Daniel Franzen ist, als Vorsitzender des Verwaltungsorgans bestätigt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.